

Antrag auf Erteilung der Approbation

Entspricht § 60 PsychThApprO

(1) Personen, die die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut aufgrund einer in Deutschland erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- einen Identitätsnachweis,
- einen kurzgefassten Lebenslauf,
- die Urkunde der Hochschule, die den erfolgreichen Masterabschluss eines Studiums gemäß den [§§ 7 und 9 des Psychotherapeutengesetzes](#) bescheinigt,
- das Zeugnis über das Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung,
- ein amtliches Führungszeugnis,
- eine Erklärung der antragstellenden Person darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, und
- eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

(2) Das amtliche **Führungszeugnis** und die **ärztliche Bescheinigung** werden nur anerkannt, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der nach [§ 22 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes](#) (bei uns: HLPUG) zuständigen Behörde nicht älter als einen Monat sind.